

CH_VB JAAC 70.23 vom 20. Mai 2005

Bundesverwaltung, 2005-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_70.23__

FR: CH_VB JAAC 70.23 du 20 mai 2005

IT: CH_VB JAAC 70.23 del 20 maggio 2005

Erwägungen

E. 8

Staaten der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere in Kasachstan, wobei sie sich einer komplexen, für Aussenstehende unübersichtlichen Firmenstruktur bedient, unter Einbezug so genannter «Offshore»-Gesellschaften. Im Schreiben des früheren Rechtsvertreters an die Vorinstanz vom 16. Juli 2003 ist von einer «Unzahl von Offshore-Gesellschaften» die Rede. Die Vermögenswerte besagter Firmen sollen zu gegebener Zeit auf «Onshore»-Gesellschaften übertragen werden. Es kann ergänzend auf die sich in den Akten befindlichen Unterlagen sowie die Beilagen der Replik verwiesen werden. Vor diesem Hintergrund gilt es die Kernbegründung der Vorinstanz zu würdigen, die Firmengruppe Z stehe mit Vertretern der russischen, organisierten Kriminalität im Bereich der Metallindustrie in Verbindung bzw. «unter der Kontrolle von mutmasslichen Angehörigen einer der organisierten Kriminalität zuzuordnenden Gruppe» und - bezogen auf den Verfahrensgegenstand - die gebotenen Folgerungen zu ziehen. Auf Beschwerdeebene macht der Parteivertreter in dieser Hinsicht eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend. Insbesondere behauptet er, die Angaben in den Amtsberichten des Dienstes für Analyse und Prävention seien teils unzutreffend, teils beruhten sie auf blossen, unhaltbaren Verdächtigungen, was einen Verstoss gegen die verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung darstelle. Insbesondere sei bislang keiner der betroffenen Geschäftsleute wegen deliktischer Tätigkeiten verurteilt worden. Generell taxiert der Rechtsvertreter die von der Vorinstanz (mit Hilfe von Fedpol) gewonnenen Erkenntnisse als zu wenig konkret, als spekulativ und nicht aktuell. 13.1 Die Verweigerung zur Zustimmung zur Erteilung einer Jahresbewilligung an X wurde in casu verweigert, weil das Bundesamt befürchtet, die genannte Bewilligung könnte durch Y und/oder X direkt oder indirekt für Finanzgeschäfte zu Gunsten der organisierten Kriminalität missbraucht werden. Die Vorinstanz stützt sich hierbei, wie mehrfach erwähnt, auf die in den Amtsberichten des Dienstes für Analyse und Prävention vom 17. Dezember 2003 und 30. Juli 2004 aufgezählten Fakten, Beziehungen, Verbindungen und Hintergründe. Das Departement erachtet die diesbezüglichen Erkenntnisse als grundsätzlich taugliche und hinreichende Entscheidungsgrundlage. Auf den pauschalen Einwand, nachrichtendienstliche Informationen böten keine Gewähr für erhöhte Objektivität, ist nicht näher einzugehen, da vorliegend keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, ausländische Staaten hätten der Schweiz vorsätzlich falsche Angaben über Personen oder Firmen übermittelt. Im Kontext der vorangehenden Erwägungen braucht allerdings nicht jedes einzelne Element gesondert gewürdigt zu werden, zumal es primär um die Würdigung des Gesamtbildes geht, das die zur Verfügung stehenden Informationen vermitteln. Die Zustimmungsverweigerung ist im Übrigen nicht in einem Straf■, sondern in einem Administrativverfahren ergangen. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt, dessen Zulässigkeit nicht vom Vorhandensein eines Straftatbestandes oder Straferkenntnisses abhängig ist und der auch nicht des rigorosen

Beweises eines bestimmten Sachverhalts bedarf. Im vorliegenden

E. 9

Zusammenhang können von daher jegliche Verhaltensweisen relevant sein, welche die innere und /oder äussere Sicherheit des Landes betreffen oder das internationale Ansehen der Schweiz tangieren. 13.2 Gegen X liegt, soweit ersichtlich, nichts Nachteiliges vor. Den Akten lässt sich jedoch entnehmen, dass geschäftliche Verbindungen zu den drei aus Kasachstan stammenden Geschäftsleuten A, B und C bestehen (...). Mit A ist er zudem verwandt. Die Firma Y ihrerseits gehört zu einer von vier Schweizer Firmen, die von diesen drei Prinzipalen kontrolliert werden. Die heute in England bzw. Belgien ansässigen Geschäftsleute und ihre Familienstämme sind mit ihren Investitions- und Beteiligungsgesellschaften - wie die Firmengruppe Z - in diversen Bereichen und in verschiedenen Ländern aktiv, das Schwergewicht der Tätigkeiten befindet sich in Kasachstan. Die jetzige Haltestruktur ist gemäss Schreiben der «Tax Expert International AG» vom 11. März 2004 «sehr komplex und nicht zeitgerecht.» Die drei Prinzipale waren in der Vergangenheit - einzeln oder gemeinsam - wiederholt in strafrechtliche Ermittlungen (hauptsächlich wegen Geldwäscherei, Urkundenfälschung, Korruption und Betruges) verwickelt. Momentan laufen in Belgien und in der Schweiz strafrechtliche Untersuchungen (unter anderem) wegen Geldwäscherei und Bestechung, wobei im engsten Umfeld der drei Geschäftsleute ermittelt wird. Es trifft zu, dass die fraglichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, gleichwohl kann in deren Erwähnung und Mitberücksichtigung vorliegend keine Verletzung der Unschuldsvermutung erblickt werden. Die in Art. 6 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) statuierte Unschuldsvermutung gewährleistet zwar, dass der gesetzliche Nachweis der Schuld im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erst durch rechtskräftiges Urteil erbracht ist und hat als solche Wirkung über die Strafgerichte hinaus (Jochen A. Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, Kehl/Strassburg/Arlington 1985, Art. 6 N. 111 respektive 113). Gemäss Theo Vogler (Theo Vogler, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln/Berlin/Bonn/München 1986, Rz. 388) verbietet die Unschuldsvermutung die Verhängung von Sanktionen, in denen sich das der Kriminalstrafe eigentümliche soziaethische Unwerturteil ausdrückt, ausserhalb eines mit den entsprechenden Garantien ausgestatteten strafgerichtlichen Verfahrens. Darunter fallen aber nach Ansicht dieses Autors nicht Verwaltungsmassnahmen ausserhalb der Strafverfolgung, die beispielsweise - wie in casu - sicherheitspolizeilichen Zwecken oder Interessen der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes dienen. Vielmehr reichen in diesem Bereich gewisse Verdachtsmomente aus, jedenfalls dann, wenn sie hinreichend konkretisiert sind. Unter dem Gesichtspunkt der in Frage stehenden öffentlichen Interessen ist daher der Miteinbezug der hängigen Strafuntersuchungen nicht zu beanstanden. Anders verhält es sich mit denjenigen Strafverfahren, die bereits abgeschlossen sind und nicht zu einer Verurteilung sondern zur Einstellung der Ermittlungen geführt haben. Soweit ersichtlich, betrifft dies lediglich die am 1. Dezember 1997 in Belgien von der Firma D gegen die Prinzipale eingereichte Strafanzeige. Darauf abzustellen, erscheint hier deshalb nicht angezeigt. Die in der Replik beschriebenen Sachverhalte wiederum sind nicht als direkte Vorwürfe gegen die Geschäftsleute zu verstehen, sie zeigen jedoch in Ansätzen

E. 10

die Verflechtungen der beteiligten Firmen und die Schnittstellen und Verbindungen zum erweiterten Umfeld der organisierten Kriminalität auf. Mit Blick auf den Einwand schliesslich, die drei Prinzipale hätten in Kasachstan einen guten Ruf, fällt auf, dass die eingereichten Belege und Beweisofferten von hohen Behördenvertretern Kasachstans stammen. Ohne in Gerüchte oder Spekulationen zu verfallen, sei hierzu angemerkt, dass aufgrund einer hängigen Untersuchung wegen Korruption und Geldwäscherei momentan rund 100 Millionen Franken auf Schweizer Konten blockiert sind, die dem kasachischen Präsidenten und seinem näheren Umfeld zugeordnet werden. 13.3 Unbestritten ist des Weiteren, dass die drei Prinzipale in der Schweiz massgebend an der Firma Y und drei weiteren Firmen beteiligt sind, wovon die eine (Firma E) inzwischen nicht mehr existiert. Dies wurde zwar in der Tat nicht verheimlicht, ändert jedoch nichts daran, dass besagte Beteiligungen nicht einfach losgelöst von den unter den E. 13.1 und 13.2 dargelegten Hintergründen betrachtet werden dürfen. Solcherart verdichten sich die erwähnten Vorwürfe bzw. Fakten (hängige Strafuntersuchungen, Beteiligung der Prinzipale an der Firma Y) - zusammen mit weiteren Indizien - zu einer Vermutung, die Vorsichtsmassnahmen in Form einer zurückhaltenden Bewilligungspraxis als gerechtfertigt erscheinen lassen (zum Ganzen vgl. auch VPB 62.1). Derartige zusätzliche Aspekte sind hier durchaus vorhanden. So war X vom Oktober 2002 bis April 2003 Verwaltungsratsmitglied der Firma F, einer der vier von den Prinzipalen kontrollierten Schweizer Gesellschaften. Sowohl die erwähnten Geschäftsleute als auch die Unternehmensgruppe Z bedienen sich sodann einer komplexen, unübersichtlichen Firmenstruktur. Daran ist zwar per se ebenso wenig etwas Anstössiges zu erblicken wie in der Tatsache, dass die wirtschaftlich Berechtigten dieser Gesellschaften bzw. deren Familienstämme nicht unbedingt gegen Aussen in Erscheinung treten wollen; die Beteiligten haben in einem solchen Fall jedoch auch die Konsequenzen und Risiken der gewählten Unternehmens- und Kommunikationsform in Kauf zu nehmen. Als im Rahmen der Interessenabwägung nicht ausser Acht zu lassende Elemente kommen ferner die aussergewöhnlichen Kapitalsprünge der Firma F sowie die Tatsache hinzu, dass die Familien A, B und C bereits im Jahre 2000 versuchten, mit R (es handelt sich um einen Onkel von X) einen Vertreter ihrer Gesellschaften mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu platzieren. R sollte hierbei als Direktor der Schweizer Zweigniederlassung der Firma E walten. Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wurde vom zuständigen Bundesamt damals mit einer ähnlichen Begründung verweigert, der gegen die Zustimmungsverweigerung eingereichte Rekurs im Verlaufe des Jahres 2001 dann aber zurückgezogen. Auch wenn ein Rückzug nicht als «Schuldenerkennung» zu werten ist, ändert sich dadurch an den dargelegten Absichten nichts. Wer wie X auf Kaderstufe und in unterschiedlicher Funktion in wenig transparenten Firmenkonglomeraten mitwirkt, deren Exponenten bzw. Halter in Strafverfahren verwickelt sind und sich teilweise in der Grauzone zur Illegalität bewegen oder wer wie die Firma Y Teil dieses Firmengeflechts ist, muss im Kontext der aufgeführten, bekannten Vorgänge

E. 11

damit rechnen, als Gefahr für den Finanzplatz Schweiz eingestuft zu werden. Mit Sippenhaft hat dies nichts zu tun. X und Y bewegen sich aufgrund des Gesagten in einer Entourage, die gewisse Rückschlüsse zulässt. 13.4 Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips argumentiert der Parteivertreter ergänzend, das Ziel, dem Missbrauch des Finanzplatzes Schweiz zur Abwicklung illegaler Finanzierungen vorzubeugen, lasse sich mit der Verweigerung der Zustimmung zur Erteilung von

Aufenthaltsbewilligungen gar nicht erreichen. Das Departement teilt diese Auffassung nur schon deshalb nicht, weil auch die Firma Y offenkundig selber die Auffassung vertritt, es mache einen wesentlichen Unterschied, ob X von Zollikon oder von Luxemburg aus für sie tätig ist. Es genügt an dieser Stelle der Verweis auf die vor Erlass der angefochtenen Verfügung (zum Teil per E-Mail) geführte Korrespondenz zwischen dem früheren Rechtsvertreter und der Vorinstanz. Dem jetzigen Parteivertreter wurde hierzu Akteneinsicht gewährt. Als unbehelflich erweist sich ebenfalls der Hinweis auf den Umstand, dass X im Sommer 2002 eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhielt. Zum einen handelte es sich um eine andere Art von Bewilligung (die mit der Bedingung der Beibehaltung des Hauptwohnsitzes im Ausland verknüpft war), zum andern betrachtet das Bundesamt die damalige Zustimmung zur Bewilligungserteilung im Nachhinein als Fehlentscheid. Zusammenfassend figurieren in den beiden Amtsberichten des Dienstes für Analyse und Prävention ausreichende Verdachtsmomente und Indizien für den vorinstanzlichen Hauptvorwurf, es bestünden in casu Verbindungen zu Geschäftsleuten und Firmen, die sich in der Grauzone illegaler Machenschaften bewegen bzw. es würden Kontakte zu Kreisen gepflegt, welche der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind (VPB 62.1). Nochmals zu vergegenwärtigen gilt es sich in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Integrität des schweizerischen Finanzplatzes. Das Ansehen, welches das Land als Rechtsstaat und Finanzplatz geniesst, ist von eminenter Bedeutung. Die Schweiz steht in dieser Beziehung unter dauernder aufmerksamer Beobachtung durch das Ausland und muss höchsten Ansprüchen genügen, was gebietet, dass die Behörden konsequent jeder Gefahr der Geldwäscherei, der Wirtschaftskriminalität und ähnlich gelagerter Delikte vorbeugen. Insofern lässt es die vorliegende Konstellation nicht zu, ein Restrisiko in Kauf zu nehmen. Unter diesen Umständen und aufgrund der Aktenlage erweist sich die angefochtene Verfügung somit als rechtmässig (Art. 49 VwVG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 12

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 70.23 - Auszug aus einem Entscheid P1-0460165 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. Mai 2005 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2006 Année Anno Band 70 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 007 256 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.